



**Satzung  
über  
die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung von Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Großaitingen  
(KiTa-Gebühren-Satzung)**

in der Fassung vom 20. Februar 2014

# Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Gebührenpflicht .....	3
§ 2 Gebührenschildner .....	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	3
ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren.....	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	4
§ 5 Gebührensätze .....	4
§ 6 Gebührenermäßigung.....	4
DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen.....	5
§ 7 In-Kraft-Treten .....	5

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großaitingen (KiTA-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großaitingen folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. <sup>2</sup>Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr, die Nebenkostenpauschale und evtl. Verwaltungsgebühren nach § 5 werden am 10. eines jeden Monats von einem Girokonto der Erziehungsberechtigten abgebucht. <sup>2</sup>Die Gebührensschuldner haben dazu der Gemeinde Großaitingen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Konto die notwendige Deckung aufweist. <sup>3</sup>Eventuell anfallende Bankgebühren hat der Gebührensschuldner zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr trotz Abbuchungsauftrag nicht entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG zu entrichten.

## **ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

### **§ 5 Gebührensätze**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Kinder unter drei Jahren
- |  |           |
|--|-----------|
| für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden    | 120,00 €, |
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden    | 130,00 €, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden   | 140,00 €, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 150,00 €, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden  | 160,00 €. |
- b) für Kinder ab 3 Jahren:
- |  |          |  |
|--|----------|--|
| für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden    | 55,00 €, | (diese Kategorie gilt nur jeweils bis zum Ende des Kindergartenjahres und kann nur für Kinder gewählt werden, die bereits in der Kinderkrippe mit dieser Buchungszeit angemeldet sind und dort 3 Jahre alt werden !) |
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden    | 60,00 €, | (Mindestsatz)  |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden   | 65,00 €, |  |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 70,00 €, |  |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden  | 75,00 €. |  |
- (2) <sup>1</sup>Um den Eltern größtmögliche Flexibilität zu geben werden für die Betreuungszeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr (Frühdienst) eines jeden Tages keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Dies wurde bei den Gebühren nach Abs. 1 bereits berücksichtigt. <sup>3</sup>Die gewünschte Betreuungszeit (Anwesenheit des Kindes in der KiTA) ist als Buchungszeit zu wählen.
- (3) <sup>1</sup>Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind für den Besuch der Kindertageseinrichtung als Nebenkostenpauschale (z. B. Spiel- und Getränkegeld, gesundes Frühstück einmal pro Woche) 13,00 € pro angefangenen Monat zu entrichten. <sup>2</sup>Nicht regelmäßig anfallende Kosten (für Ausflüge und dgl.) sind in dieser Nebenkostenpauschale nicht enthalten.
- (3) Bei Änderung der gebuchten Leistungen (einschließlich Mittagsverpflegung) während des Kindergartenjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Änderung erhoben.
- (4) <sup>1</sup>Die monatlichen Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate erhoben. <sup>2</sup>Sie sind auch während der Schließzeiten und einer länger andauernden Erkrankung des Kindes zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die

Gebühr nach § 5 Absatz 1 für das älteste Kind um 25 v. H. ermäßigt. <sup>2</sup>Besuchen drei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr nach § 5 Absatz 1 für das älteste Kind nicht erhoben.

(2) <sup>1</sup>Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre und von keinem Dritten getragen wird. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, sonstige Einkommensnachweise). <sup>3</sup>Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 1. September 2001 in der Fassung vom 1. Februar 2005 außer Kraft.



Großaitingen, den 5. Mai 2010

Stellingner  
Erster Bürgermeister

#### Geändert durch

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großaitingen (KiTa-Gebühren-Satzung) vom 23. April 2013

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großaitingen (KiTa-Gebühren-Satzung) vom 20. Februar 2014